

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Dez. III 31.1
Geschäftsstelle der
Regionalversammlung Südhessen
Wilhelminenstr. 1-3
64283 Darmstadt

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses

Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Fachbereich Wirtschaft,
Standort- und Regionalentwicklung,
Ansprechpartner:
Kanya Pawlewicz-Rupp
Telefon: 06151 881-1169
Telefax: 06151 881-1019
Email: energie@ladadi.de

Darmstadt, 08. Mai 2014

Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain
Schreiben vom 17.01.2014, AZ.: III 31.1- 93 d 38/03 (17), hier: Stellungnahme des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
bezugnehmend auf das oben genannte Schreiben wird in vorstehender Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:

Anlass der Stellungnahme:

Die Regionalversammlung Südhessen hat am 13.12.2013 den Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan Südhessen gebilligt und die Einleitung des ersten Beteiligungsverfahrens beschlossen. Die erste Offenlage findet vom 24.02.2014 bis 25.04.2014 statt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPG) wird gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet des Regionalen Flächennutzungsplans durchgeführt.

Vorbemerkung zur Stellungnahme:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg begrüßt die breite Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Behörden. Die Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Darmstadt war im Verlauf der Erarbeitung des Entwurfs des Teilplans Energie von einem offenen und vertrauensvollen Austausch geprägt, der sich beispielsweise im Arbeitskreis „Windenergie“ der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen des Landkreises sowie im Gremium „Runder Tisch Energie“ des Landkreises Darmstadt-Dieburg niederschlug. Während des Prozesses der Erarbeitung des Entwurfs des Teilplans Energie hat sich erneut erwiesen, dass die Akzeptanz der Erneuerbaren Energien und der angestrebten zukünftigen Energieversorgung, der sogenannten „Energiewende“, zu einem wesentlichen Teil von der Transparenz des politischen Handelns und der Umsetzung durch Verwaltungen sowie der frühzeitigen und umfassenden Beteiligung aller Stakeholder abhängt. Der Landkreis appelliert daher an alle Verantwortlichen, weiterhin eine offene und breite

Kommunikationskultur zu pflegen und insbesondere die im Rahmen dieser Offenlage durch alle Beteiligten vorgebrachten Argumente, Bedenken und Vorschläge ernsthaft zu prüfen und gemeinsam nach konstruktiven Lösungen zu suchen. Darüber hinaus behalten sich der Landkreis Darmstadt-Dieburg und seine kreisangehörigen Kommunen vor, im Rahmen der zweiten Offenlage nach endgültiger Abwägung bislang zwar erwähnter aber nicht explizit einbezogener Faktoren wie der Flugsicherung und wesentlicher betroffener Schutzgüter in den einzelnen Vorranggebieten, erneut Stellung zu nehmen.

Stellungnahme zum Entwurf des Teilplans Energie zum Regionalplan Südhessen

1. Vorranggebiete/ Ausschlussgebiete Windenergie

Der Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energie trifft textliche Festlegungen zur Bioenergie, Solarenergie, Geothermie und Wasserkraft. Für die Windenergienutzung legt er neben den textlichen Zielen und Grundsätzen auch Vorranggebiete für Windkraftanlagen mit Ausschlusswirkung für die übrigen Gebiete fest. In den Vorranggebieten hat die Windenergie somit Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Planungen, in den Ausschlussgebieten ist der Bau von Windkraftanlagen nicht zulässig. Nach Beschlussfassung des Sachlichen Teilplans Energie wird dieser rechtskräftig und entfaltet damit bindend die Ausschlusswirkung für alle Nicht-Vorranggebiete. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg schätzt diesen Umstand als problematisch ein, da aufgrund zu erwartender technischer Innovationen im Bereich des Windkraftanlagenbaus zukünftig auch derzeit als nicht geeignet eingeschätzte Flächen zu einer wirtschaftlichen sowie sozial- und umweltverträglichen Nutzung der Windenergie eingesetzt werden könnten. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg fordert daher, dass auch nach Beschlussfassung zum Teilplan Erneuerbare Energien bei nachvollziehbaren Begründungen Abweichungen – und zwar nicht nur in besonders a-typischen Fällen – weiterhin zugelassen werden. Sollte dieses nicht möglich sein, sondern das Verfahren auf die Zulassung von Abweichungen allein sehr a-typische Fälle beschränkt werden, fordert der Landkreis Darmstadt-Dieburg als mögliche Alternative neben der Ausweisung von Vorranggebieten und Ausschlussgebieten die Ausweisung von Vorbehaltgebieten. Somit könnten Vorranggebiete rechtssicher umgehend beplant werden, während in Ausschlussgebieten die Nutzung der Windkraft definitiv nicht möglich wäre. In den auszuweisenden Vorbehaltgebieten könnte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung sowie der Entwicklung der lokalen Infrastruktur und des Lebensraums schützenswerter Arten eine tiefgehende fachliche Prüfung ohne Zeitdruck erfolgen und somit insbesondere den Kommunen Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen ihrer hoheitlichen Planungsrechte offen halten.

2. Fachliche Qualität des zugrundeliegenden Windgutachtens

Grundlage für das weiche Kriterium Windgeschwindigkeit $\geq 5,75$ m/s in 140 m Höhe ist die Windpotenzialkarte, deren Ergebnisse für die durchschnittlichen jährlichen Windgeschwindigkeiten in 80 m, 100 m und 140 m Höhe durch die TÜV Süd Industrie Service GmbH im Auftrag des Hessischen Umweltministeriums berechnet wurden. Die Bewertung der vorliegenden Windpotenziale ist insofern ein wichtiges Kriterium, als dass der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie – als Bedingung für die Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergienutzung eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von mindestens 5,75 m/s in 140 m Höhe festlegt. Vertreter des TÜV Süd haben eingeräumt, dass die Berechnungsgrundlage für die Windpotenzialkarte zumindest diskussionswürdig sei und auch selbst von einem „Grobgutachten“ gesprochen. So hat der Gutachter des TÜV am 08.05.2013 in einer Anhörung im hessischen Landtag ausgesagt, „[...] dass auf öffentlich verfügbare Daten zurückgegriffen wurde. [...]“. Deshalb sind im Windatlas keine Daten von 140 m hohen

Windkraftanlagen enthalten.“ Es handelt sich hierbei nicht um tatsächliche, sondern um modellierte Windgeschwindigkeiten, die aus Einzelwerten errechnet worden sind. Diese Modellierung liefert durchaus einen guten ersten Überblick über die Windverhältnisse in unterschiedlichen Höhen. Allerdings ersetzt sie kein akkreditiertes Windgutachten und weicht nachweislich in vorhandenen Standorten von Windkraftanlagen von den tatsächlich vorliegenden Windgeschwindigkeiten zum Teil gravierend ab (z.B. Groß-Umstadt, Haiger). Auch zeigt eine veröffentlichte Karte des TÜV Süd über Windgeschwindigkeiten in den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg Werte auf, die sich direkt an Landesgrenzen abrupt und ohne wesentliche Änderungen der Topographie signifikant voneinander unterscheiden. Im Landkreis Darmstadt-Dieburg gibt es eine Vielzahl von Flächen, deren durchschnittliche Windgeschwindigkeit laut vorliegender Potenzialkarte im Bereich des vorgegebenen Richtwerts mit beispielsweise 5,5 m/s in 140 m Höhe geringfügig darunter liegt. Ein Ausschluss von Flächen, die aufgrund der Ausweisung in der Windpotenzialkarte nur geringfügig unter dem vorgegebenen Richtwert liegen, kann aufgrund der Ungenauigkeit der vorliegenden Berechnungen durch den TÜV Süd nicht akzeptiert werden. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg fordert daher, dass Flächen, die allein aufgrund der Nicht-Erfüllung des weichen Kriteriums „Windgeschwindigkeit“ nicht als Vorranggebiete ausgewiesen wurden, obwohl die berechneten Werte im Bereich des Richtwerts liegen, entweder zusätzlich durch Windmessungen tiefergehend untersucht oder vorsorglich als Vorbehaltsfläche gekennzeichnet und damit für eine tiefergehende Untersuchung auch nach Beschluss des Teilplans zur Verfügung stehen und nicht automatisch für eine mögliche künftige Nutzung der Windenergie ausgeschlossen sind. Darüber hinaus weist der Landkreis Darmstadt-Dieburg auf seine am 25.09.2012 abgegebene Stellungnahme zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie hin -, in der er anregt, „[...] die Festsetzungen in Kapitel 11 dahingehend abzuändern, dass die Windhöflichkeit nicht stringent für eine Windgeschwindigkeit ab 5,75 m/s und für eine Höhe von 140m Höhe festgelegt wird. Diese beiden Varianten entsprechen zwar dem aktuellen Stand der Technik (Nabenhöhe etc.), berücksichtigen jedoch nicht die zukünftige technische Entwicklung hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.“ Dies gilt analog auch für den Teilplan Energie.

3. Zusätzliche Gutachten von Kommunen

Die von Seiten des Landkreises Darmstadt-Dieburg geführten Gespräche mit seinen kreisangehörigen Kommunen bezüglich der Positionierung zum vorgelegten Entwurf des Sachlichen Teilplan haben ergeben, dass die Kommunen in mehreren Fällen Änderungsvorschläge bei der Bewertung von Flächen als Vorrangfläche oder Ausschlussgebiet haben. Diese Änderungswünsche gehen Ihnen im Detail aus den einzelnen Stellungnahmen der Kommunen zu. Die Kommunen sind mehrheitlich auch bereit, den Untersuchungsaufwand, beispielsweise in Bezug auf die notwendigen Gutachten zum Artenschutz, anzugehen. Allerdings ist dies finanziell und zeitlich nicht realisierbar. Hinzu kommt, dass durch die Planaufstellung auch potenzielle Investoren oder Planer derzeit keine Zeit und kein Geld für die Untersuchung von Flächen investieren, die im Entwurf nicht als Vorrangflächen ausgewiesen sind. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg fordert daher die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel durch das Land Hessen für Kommunen, die mit berechtigten Gründen tiefergehende Gutachten zur Bewertung von Flächen erstellen lassen wollen. Darüber hinaus fordert der Landkreis Darmstadt-Dieburg, dass diese zusätzlichen Gutachten auch nach dem Ablauf der Offenlagen und gegebenenfalls nach Beschlussfassung zum Sachlichen Teilplan durch die Kommunen eingebracht werden können (z.B. im Rahmen eines Abweichungsverfahrens). Alternativ fordert der Landkreis Darmstadt-Dieburg neben der Ausweisung von Vorranggebieten und Ausschlussflächen die Definition von Vorbehaltsflächen und die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel durch das Land

Hessen zur tiefergehenden Untersuchung dieser Vorbehaltsflächen ohne zeitliche Beschränkungen auch nach Beschlussfassung zum Sachlichen Teilplan. Zu den Vorbehaltsflächen könnten beispielsweise Flächen zählen, die aufgrund von Natura 2000 oder dem Abstand zu Drehfunkfeuern der Deutschen Flugsicherung nach aktuellem Planungsstand als Ausschlussgebiete definiert sind.

4. Stärkere Berücksichtigung der im Vorfeld der Erarbeitung des Entwurfs bei den Kommunen abgefragten Flächen (z.B. aus kommunalen Flächennutzungsplänen)

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat durch die mit der Erarbeitung des Entwurfs zum Sachlichen Teilplan beauftragte Abteilung frühzeitig bei den Kommunen um eine Meldung von potenziellen Vorrang- und Ausschlussgebieten, z.B. auf Basis von kommunalen Flächennutzungsplänen) gebeten. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg begrüßt dieses Vorgehen des Regierungspräsidiums unter dem Gesichtspunkt der Beteiligung und der Transparenz ausdrücklich und konnte für seine kreisangehörigen Kommunen eine flächendeckende Rückmeldung verzeichnen. Der Abgleich der Kommunen von gemeldeten Flächen aus der kommunalen Bewertung und der definierten Vorrang- und Ausschlussgebiete im Entwurf des Sachlichen Teilplans hat jedoch große Unstimmigkeiten ergeben. Diese Unstimmigkeiten werden mit Blick auf den Odenwaldkreis noch deutlicher. Der kreisweite Flächennutzungsplan des Odenwaldkreises weist neun Vorranggebiete aus, die mit den durch den Entwurf des Teilplans definierten Vorranggebieten jedoch nicht deckungsgleich sind. So weist der kreisweite Flächennutzungsplan beispielsweise Flächen in Natura2000-Gebieten aus, die im Entwurf des Sachlichen Teilplans ausgeschlossen werden. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg fordert daher eine erneute Betrachtung der durch die Kommunen definierten und im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs frühzeitig gemeldeten Flächen und eine Berücksichtigung dieser Flächen – so weit nicht harte Ausschlusskriterien gegen diese sprechen – zumindest als Vorbehaltsgebiete, in denen tiefergehende Untersuchungen auch nach Abschluss der beiden Offenlagen und gegebenenfalls nach Beschlussfassung zum Teilplan möglich bleiben.

5. Repowering bestehender Anlagen außerhalb von Vorranggebieten

Von den derzeit bestehenden neun Windkraftanlagen im Landkreis Darmstadt-Dieburg werden mehrere laut aktuellem Sachstand des Entwurfs des Teilplans Energie zukünftig nicht in ausgewiesenen Vorranggebieten und damit in Ausschlussgebieten stehen. Ein Repowering von Anlagen, die sich nicht in Vorranggebieten befinden, soll laut Teilplan automatisch ausgeschlossen werden. Dieser Umstand betrifft alle drei aktuellen Standortkommunen. Nur die beiden neuen Windkraftanlagen auf dem Binsenberg liegen in einem der jetzt geplanten Vorranggebiete für Windenergienutzung. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg fordert, dass ein Repowering bestehender Anlagen auch außerhalb von Vorranggebieten nicht automatisch ausgeschlossen wird, sondern diese bisherigen Windkraftstandorte grundsätzlich weiterhin dauerhaft zur Nutzung von Windkraft zur Verfügung stehen sollen. Im jeweiligen konkreten Fall eines Antrags zum Repowering wäre eine Einzelfallprüfung erforderlich, da die im Zuge des Repowering vorgenommenen Größen- und Leistungsabweichungen der neuen Windkraftanlagen im Vergleich zu den zu ersetzenden Anlagen gegebenenfalls zu einer Neubewertung der möglichen Belastungen der Umgebung führen müssen. Einem grundsätzlichen Ausschluss dieser Option möchte der Landkreis Darmstadt-Dieburg aber auch mit Hinweis auf den Kreistagsbeschluss vom 07. April 2014 zum Tagesordnungspunkt 14 „Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien“ deutlich widersprechen.

6. Zusätzliche Ausweisung von Vorrangflächen auf Beschluss der Kommune, wenn der jeweilige Ausschluss allein durch wenigstens ein Kriterium aus Mindestabstand, Windgeschwindigkeit oder Mindestflächengröße begründet wird

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 zu Tagesordnungspunkt 14 „Sachlicher Teilplan Energie“ den Beschluss gefasst, zu beantragen, den vorliegenden Entwurf des Teilplans dahingehend zu ändern, „dass auf Antrag einer Kommune im Einzelfall auf die Ausschlusswirkung der Windvorranggebiete verzichtet wird, sofern der jeweilige Ausschluss nur begründet wird durch wenigstens eine der Bedingungen 1000m Mindestabstand zu Vorranggebieten Siedlung, 5,75 m/s Mindestwindgeschwindigkeit in 140m Höhe, 10 ha Mindestflächengröße. Wenn eine Kommune durch Gutachten nachweisen kann, dass Flächen geeignet sind, sollen sie auch nach Rechtskraft des „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ als Vorranggebiet nachträglich ausgewiesen werden.“ (Vgl. Protokoll der Sitzung des Kreistags Darmstadt-Dieburg vom 07.04.2014, TOP 14). Laut Textteil des Sachlichen Teilplans Energie handelt es sich bei den Kriterien Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 140 m Höhe, Mindestflächengröße von 10 h sowie Siedlungsabstand von 1000 m um sogenannte „weiche“ Kriterien. Ein Mindestsiedlungsabstand von 600 m ist dagegen ein „hartes“ Kriterium und schließt eine Windkraftnutzung innerhalb dieses Radius definitiv aus. Damit ist ein Abstand zwischen 600 m bis 1000 m kein absolutes Ausschlusskriterium und muss im Sinne des Immissionsschutzes im Einzelfall abgewogen werden können. Das Kriterium der Mindestflächengröße von 10 h dient der Erfüllung des Ziels aus dem Landesentwicklungsplan, wenigstens drei Windkraftanlagen an einem Standort zu bündeln. Gerade im Landkreis Darmstadt-Dieburg macht an vielen Standorten aber auch die Errichtung von zwei Anlagen aus verschiedenen Gründen Sinn (vgl. Binselberg, Neutsch, Roßdorf, Ober-Ramstadt etc.). Die Windgeschwindigkeit ist ebenfalls ein weiches Kriterium, zu dem sich der Landkreis bereits unter Punkt 2 dieser Stellungnahme ausführlich positioniert hat. Das strenge Anlegen dieser benannten weichen Kriterien zum Ausschluss von Flächen ist nach Ansicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg unverhältnismäßig und gefährdet das Ziel der Ausweisung von mindestens 2 % der Landesfläche als Windvorrangfläche.

7. Abwägung mit den Forderungen der Deutschen Flugsicherung zu Abstandsregelungen

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg begrüßt, dass im Entwurf zum Sachlichen Teilplan Energie ein 3-km-Schutzbereich um Drehfunkfeuer angelegt wird, da in der öffentlichen Diskussion die Forderung der Deutschen Flugsicherung nach einem grundsätzlichen 15-km-Schutzbereich Befürchtungen bei den Kommunen hervorgerufen hatte, dass aussichtsreiche Potenzialflächen aufgrund dieses Kriteriums bereits im Entwurfsstadium als Ausschlussflächen definiert würden. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg unterstützt die bisherige Handhabung dieses Kriteriums und fordert die Beibehaltung des grundsätzlichen 3-km-Puffers bei Einzelfallprüfung in konkreten Planungs- und Genehmigungsabläufen zur Errichtung von Windkraftanlagen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg fordert das Land Hessen darüber hinaus auf, im Sinne der Planungssicherheit dem Beispiel des Landes Schleswig-Holstein zu folgen und ein zusätzliches Gutachten zur möglichen Interaktion von Windkraftanlagen und den Anlagen der Deutschen Flugsicherung zu beauftragen und dabei insbesondere Flächen tiefgehend analysieren zu lassen, die innerhalb eines 15-km-Puffers liegen.

8. „Umzingelung“ von Siedlungsgebieten

Das Siedlungsgebiet Dorndiel, Stadtteil von Groß-Umstadt, ist mit seiner Tallage durch ein großes Vorranggebiet in Groß-Umstadt sowie jeweils eines weiteren Vorranggebiets in Schaaflheimer und Breuberger Gemarkung fast komplett von Vorranggebieten umschlossen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg fordert zum einen, mögliche Belastungen für die Bevölkerung von Dorndiel im Rahmen einer kumulierten Wirkung, die im Extremfall bedrohlich wirken könnte, verantwortungsvoll abzuwägen. Zum zweiten fordert der Landkreis Darmstadt-Dieburg zur Erreichung von Planungssicherheit in den drei Vorranggebieten Regelungen, welche den drei Kommunen eine gleichberechtigte und faire Realisierung von möglichen Windkraftprojekten ermöglicht und nicht nach dem „Windhund-Prinzip“ gegebenenfalls bis zur Erreichung einer Belastungsgrenze für Dorndiel ein bis zwei Kommunen zu Lasten der anderen Kommune(n) Windkraftanlagen realisiert haben. Diese Forderungen gelten analog für weitere Siedlungsflächen, die eine ähnlich exponierte Lage aufweisen wie Dorndiel.

9. Späterer Zuzug von schützenswerten Arten

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg fordert eine Klarstellung über Maßnahmen, die voraussichtlich ergriffen werden, wenn es zu einem späteren Zuzug geschützter Arten in ausgewiesene Vorranggebiete und sogar in Gebiete mit errichteten Windkraftanlagen kommen sollte. Der Regionalplan deckt einen Planungshorizont von etwa 10 Jahren ab. Brutvögel wie der Rotmilan wechseln aber deutlich häufiger ihr Revier und ihre Horste. Sollten Abschaltungen von Windkraftanlagen oder Abstufungen von Vorrangflächen zu Vorbehaltsgebieten oder gar Ausschlussgebieten von Seiten des Regierungspräsidiums erwogen werden, fordert der Landkreis Darmstadt-Dieburg eine verantwortungsvolle Abwägung auch unter Berücksichtigung weiterer Gefahrenpotenziale für die zugezogene schützenswerte Art. So leidet beispielsweise der Rotmilan vorrangig unter Nahrungsmangel durch Strukturänderungen in der Landwirtschaft, ungünstiger Witterung, Prädatoren und Konkurrenten.

Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche:

Gewässer- und Bodenschutz

Das Vorhaben unter Nr. 88 liegt außerhalb eines festgesetzten, jedoch innerhalb der Zone III B des geplanten Wasserschutzgebietes zum Schutz der Brunnen VI bis XIII des Zweckverbands Gruppenwasserwerk Dieburg. Es besteht erhöhter Schutzbedarf für das Grundwasser. Wir bitten die Bestimmungen der Musterschutzgebietsverordnung zu beachten.

Das Vorhaben 88 liegt innerhalb der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen des Marktes Groß-Ostheim, Landkreis Aschaffenburg, Bundesland Bayern, in der Gemarkung Schaaflheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Stadt Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 26.02.1992. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Schutzgebietsverordnung und die daraus folgenden Nutzungsbeschränkungen (StAnz. StAnz. 14/1992).

Das Vorhaben unter Nr. 95b liegt außerhalb eines festgesetzten, jedoch innerhalb der Zone III B des geplanten Wasserschutzgebietes zum Schutze der Brunnen VI bis XIII des Zweckverbands Gruppenwasserwerk Dieburg. Es besteht erhöhter Schutzbedarf für das Grundwasser. Wir bitten die Bestimmungen der Musterschutzgebietsverordnung zu

beachten.

Das Vorhaben 95b liegt innerhalb der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 28.11.1985. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Schutzgebietsverordnung und die daraus folgenden Nutzungsbeschränkungen (StAnz. 51/1985 S. 2331).

Das Vorhaben 95b liegt innerhalb der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg (ehem. der Gemeinde Heubach, Landkreis Dieburg), vom 27.09.1968. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Schutzgebietsverordnung und die daraus folgenden Nutzungsbeschränkungen (StAnz. 15/1969 S. 627).

Das Vorhaben 95b liegt innerhalb der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes zum Schutz der für die Quelle Wächtersbach der Stadt Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 20.05.1994. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Schutzgebietsverordnung und die daraus folgenden Nutzungsbeschränkungen (StAnz. 33/1994 S. 2257).

Das Vorhaben 117 liegt innerhalb der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes zum Schutz der zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der „Mischbornquelle“ des Zweckverbands Gruppenwasserwerk Dieburg, vom 20.04.2007. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Schutzgebietsverordnung und die daraus folgenden Nutzungsbeschränkungen (StAnz. 24/2007 S. 1195).

Das Vorhaben 218 liegt innerhalb der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes zum Schutz der zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Otzberg, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 29.05.1989. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Schutzgebietsverordnung und die daraus folgenden Nutzungsbeschränkungen (StAnz. 27/1989 S. 1447).

Das Vorhaben 218 liegt innerhalb der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes zum Schutz der zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Otzberg, Landkreis Darmstadt-Dieburg (ehem. Gemeinde Nieder-Klingen, Landkreis Dieburg), vom 14.01.1970. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Schutzgebietsverordnung und die daraus folgenden Nutzungsbeschränkungen (StAnz. 10/1970 S. 540).

Das Vorhaben 218 liegt innerhalb der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes zum Schutz der zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen Brunnen I bis VI „In den Seewiesen“ der Stadt Reinheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 02.02.2009. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Schutzgebietsverordnung und die daraus folgenden Nutzungsbeschränkungen (StAnz. 13/2009 S. 789).

Das Vorhaben 218 liegt innerhalb der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes zum Schutz des Trinkwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Brunnen In der Lache und In den Oberwiesen“, „Quellgebiete Hochschneise und Schmidtwiese“ zugunsten der Stadt Groß-Bieberau, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 20.04.1988. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Schutzgebietsverordnung und die daraus folgenden Nutzungsbeschränkungen (StAnz. 6/1988 S. 427).

Das Vorhaben 228 liegt innerhalb der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes zum Schutz der zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen Quellen „Faulbach“ der Stadt Ober-Ramstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 06.04.1979. In diesem

Zusammenhang verweisen wir auf die Schutzgebietsverordnung und die daraus folgenden Nutzungsbeschränkungen (StAnz. 48/1979 S. 2278).

Ländlicher Raum

Windenergie

Die Kriterienkataloge zur Flächenfindung sind aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur nachvollziehbar, lediglich der Abstandspuffer zu Aussiedlerhöfen / Splittersiedlungen (Wohnen im Außenbereich) erscheint uns zu gering bemessen.

Die starre Anwendung der Kriterien führt allerdings dazu, dass sich die Abgrenzungen der Vorrangflächen Windenergie nicht an Geländestrukturen oder dem gut ausgebauten Feldwegenetz orientieren. Insoweit liegen geeignete Standorte für Windräder, die ohne umfangreichen Erschließungsaufwand / Flächenverbrauch zu erreichen sind, in den Randbereichen auch außerhalb der Vorrangflächen. Hier ist aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur eine Überarbeitung der Abgrenzung notwendig.

Weiterhin sind regionalplanerische Aussagen - vor allem in den Vorranggebieten Landwirtschaft - notwendig, die gewährleisten, dass bei der exakten Festlegung der Standorte der Windenergieanlagen auf die öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur besondere Rücksicht zu nehmen ist. Diese Regelung soll vor allem dazu führen, dass der Flächenbedarf der Erschließungswege minimiert und die Bewirtschaftung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen (z.B. durch Parzellen-Durchschneidungen) nicht unnötig beeinträchtigt wird.

Aus der Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur ist der Flächenverlust kleinflächiger Vorranggebiete für Windenergienutzung für die bewirtschaftenden Landwirte leichter zu verkraften. Das 224 ha große Vorranggebiet 218 (Groß-Bieberau, Otzberg, Reinheim) ist hingegen sehr großflächig und damit ist eine große Anzahl von Windkraftanlagen zu erwarten, verbunden mit einem entsprechend großen Verlust an zusammenhängender landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Böden im gesamten Reinheimer (nicht: Rheinheimer - Schreibfehler in allen Flächensteckbriefen) Hügelland sind zudem von hoher landwirtschaftlicher Qualität und hohem Ertragspotential. Die Landwirte in diesem Bereich sind deshalb besonders stark betroffen. Aus diesem Grund regen wir eine Verkleinerung dieses Vorranggebietes an.

Leider enthält der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien keine Aussagen wie hoch der erwartete Bedarf für die forst- und naturschutzrechtliche Kompensation ist und wie er bewältigt werden soll. Wir regen an, die entsprechenden Auswirkungen für die Planungsregion überschlägig zu bilanzieren und regionalplanerische Kriterien zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Kompensation - orientiert an den Erlassvorgaben für forst- und naturschutzrechtliche Zulassungsverfahren von Windkraftanlagen - festzusetzen.

Solarenergie

zu G 3.2-4

Nach G 3.2-4 können Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen auch in den Vorranggebieten für Landwirtschaft errichtet werden.

Dies ist aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur nicht nachvollziehbar und widerspricht den grundsätzlichen Zielsetzungen der Gesetzgebung mit dem Schutzgut Boden sparsam umzugehen. G 3.2-4 widerspricht zudem dem Ziel (Z

10.1-10) des Regionalplan Südhessen 2010, dass im Vorranggebiet Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat.

Unverständlich ist G 3.2-4 insbesondere im Hinblick auf die im Regierungsbezirk reichlich vorhandenen Altablagerungs- und Deponieflächen, die nach den Aussagen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (S. 43 f.) den Bedarf für Photovoltaik-Freiflächenanlagen weitgehend decken.

Wir stellen hierzu fest, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen immer im Widerspruch zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft / Feldflur stehen, da das landwirtschaftliche Ertragspotential unter bzw. zwischen den Photovoltaik-Modulen gering ist und zu keinen nennenswerten landwirtschaftlichen Einkommen führt.

Insoweit ist aus unserer Sicht auch nicht nachvollziehbar, wie auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß HLPG zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Vorranggebiet Landwirtschaft verzichtet werden kann (G 3.2-4, letzter Absatz).

Weiterhin sind die in G 3.2-4, erster Absatz genannten „bestimmten Voraussetzungen“, die der Einzelfallprüfung zu Grunde liegen, inhaltlich nicht bestimmt. Zudem ergeben sich aus G 3.2-4 auch keine Anhaltspunkte die zu einer inhaltlichen Bestimmung der „bestimmten Voraussetzungen“ führen könnten.

zu G 3.2-5

Aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur sollten Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nur nachrangig errichtet werden, soweit in der Region die Bereiche Deponien und die sonstigen geeigneten Flächen nach G 3.2-6 ausgeschöpft sind.

Bioenergie

Nach G 3.3-6 können Bioenergieanlagen auch im Vorranggebiet für Landwirtschaft - „nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen“ errichtet und betrieben werden.

Untere Naturschutzbehörde

Für alle Standorte vermissen wir eine Gesamtbetrachtung kumulativer Wirkungen auf das Erholungsgebiet „Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald“.

Vorranggebiet für die Windenergienutzung Nr. 88

Die Fläche ist Nahrungsraum von Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard, die im NSG südlich brüten. Mit Milan-Bruten muss auch im Gebiet selbst gerechnet werden. In der Fläche liegen geschützte Biotop, und zwar Grünland und Gehölze feuchter bis nasser Standorte.

Vorranggebiet für die Windenergienutzung Nr. 92

Nordwestlich der Fläche liegen in knapp 1 km Entfernung Bruthabitate von Wanderfalke und Uhu, sie gehören zum Vogelschutzgebiet „Felswände des nördlichen Odenwaldes“. Uns liegen Hinweise vor, dass mit dem Vorkommen von Großer Bartfledermaus und Mopsfledermaus gerechnet werden muss. Sogar Wochenstuben sind nicht völlig ausgeschlossen.

Vorranggebiete für die Windenergienutzung Nr. 95

Westlich vom Südzipfel der Fläche liegen in knapp 1 km Entfernung Bruthabitate von Wanderfalke und Uhu. Uns liegen Hinweise vor, dass mit dem Vorkommen von Großer Bartfledermaus und Mopsfledermaus gerechnet werden muss. Sogar Wochenstuben sind nicht völlig ausgeschlossen. In der Fläche oder nah angrenzend brüten Rotmilan und Wespenbussard. Die geplanten Vorranggebiete Nr. 94 und 95 isolieren das zwischen ihnen gelegene FFH-Gebiet „Wald bei Wald-Amorbach“ mit entsprechenden kumulativen Wirkungen auf die Erfordernisse der Vernetzung europäischer Schutzgebiete.

Vorranggebiete für die Windenergienutzung Nr. 117

Uns liegen Hinweise vor, dass mit dem Vorkommen von Großer Bartfledermaus und Mopsfledermaus gerechnet werden muss. Sogar Wochenstuben sind nicht völlig ausgeschlossen. In der Fläche oder nah angrenzend muss mit Rotmilan- und Uhu-Bruten gerechnet werden.

Vorranggebiet für die Windenergienutzung Nr. 144

Nordöstlich grenzt ein Brutlebensraum der Waldschnepfe an. Südlich befindet sich in weniger als 1 km Abstand ein Rotmilan-Brutplatz. Fläche Nr. 144 ist teilweise als Erholungswald ausgewiesen. Kumulative Wirkungen auf das Erholungsgebiet „Messeler Hügelland“ sind zu beachten.

Vorranggebiet für die Windenergienutzung Nr. 146

Mit Bruten von Schwarzmilan und Waldschnepfe muss gerechnet werden.

Die Fläche liegt innerhalb des LSG „Stadt Darmstadt“ und grenzt an gleich drei weitere Schutzgebiete: das NSG „Darmbachaue“, das FFH-Gebiet „Dommersberg, Dachsberg und Darmbachaue von Darmstadt“ und das FFH-Gebiet „Wald und Magerrasen bei Roßdorf“. Entsprechende kumulative Wirkungen sind zu beachten.

Vorranggebiet für die Windenergienutzung Nr. 218

Das Gebiet liegt leicht erhöht zwischen den Tälern des Schweinsgraben-Sandgrabens westlich und der Semme östlich. Es wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Solch offene, plateauartig gelegene Flächen haben insbesondere im waldreichen Binnenland hohe Bedeutung als Rastplatz für Zugvögel. Die Lage am Odenwaldrand entspricht nach unseren Erkenntnissen einer Zugvogelverdichtungszone. Zugvögel, die typischerweise auf Äckern rasten, sind maßgebliches Schutzziel des in 1 km Entfernung angrenzenden Vogelschutzgebietes „Untere Gersprenzaue“. Geplante Vorrang- und Pufferflächen stehen als gleich-strukturierte, direkt angrenzende Flächen in unmittelbarem, funktionalen Zusammenhang mit Schutzzielen des europäischen Schutzgebietes. Wird ein Windpark realisiert, verkleinert sich die verfügbare Rastfläche für dieselben Individuen letzter Restvorkommen seltener Rast- und Zugvögel, die Erhaltungsziel des VSG sind.

Das geplante Vorranggebiet ist potenzieller Brutlebensraum der Wiesenweihe, gezielte Maßnahmen das Potenzial (wieder) zu realisieren, befinden sich in der Vorplanung.

Wiesenweihen und Kornweihen sind regelmäßige Durchzügler bzw. Wintervögel und gelegentlich treten Rotfußfalken auf. Am Reinheimer Teich brütenden Rohrweihen sowie zwei im näheren Umfeld brütenden Uhu paaren dient die Fläche als Nahrungshabitat.

Im Vogelschutzgebiet bestehende Probleme würden durch einen Windpark zwischen Nieder-Klingen und Ueberau verschärft, und zwar:

Aufscheuchen rastender Zugvögel

Das gesamte Rastgebiet wird so häufig durch Menschen frequentiert, dass schon jetzt mehrtägige Aufenthalte rastender Zugvögel selten sind. Einmal aufgescheucht, verlassen sie meist das Gebiet und ziehen weiter. Solch Energieverlust ist für ziehende Vögel ein relevanter Mortalitätsfaktor, für hungrige Zugvögel ist Störung lebensbedrohend. Wird das gesamte Rastgebiet kleiner, werden aufgescheuchte Zugvögel noch schneller das Gebiet

verlassen, besteht weniger Lebensraumkapazität und der Besucherdruck im Vogelschutzgebiet könnte sich noch erhöhen, weil auch Spaziergänger evtl. dem Windpark ausweichen.

Einschränkung des An- und Abflugbereiches des Zugvogel-Rastgebietes VSG „Untere Gersprenzaue“

Pufferflächen für den An- und Abflug störungsempfindlicher Zugvögel sind wichtige Strukturmerkmale geschützter Rastvogelgebiete. Aus Gründen der Hauptzug- und Hauptwindrichtungen sind solche Pufferflächen insbesondere nordöstlich und südwestlich angrenzend wichtig. Insofern wird das VSG „Untere Gersprenzaue“ leider schon jetzt durch die Lage der Ortschaften Spachbrücken, Reinheim und Ueberau, die in westlicher und südwestlicher Richtung einen Riegel bilden, beeinträchtigt. Nur der südliche Zugang ist bislang noch frei, das plateauartig gelegene Offenland der geplanten Vorrangfläche für Zugvögel ist besonders attraktiv. Würde ein Windpark auf der geplanten Vorrangfläche Nr. 218 realisiert, wird der Riegel bis nach Nieder-Klingen und Hering hin weitgehend geschlossen.

Zwar werden Pufferabstände von je 1 km zum VSG und den Siedlungsrändern eingehalten, aber es verbleiben dann nur noch rund 1 km schmale „Trassen“ zwischen Vorranggebiet und Ueberau im Westen sowie Klingen im Osten. Besonders störepfindliche und offenlandgebundene Zugvögel wie die genannten Beispiele könnten das VSG „Untere Gersprenzaue“ auf dem Heimflug möglicherweise gar nicht mehr anfliegen! Ferner könnte ein weitgehend geschlossener Riegel von Spachbrücken über Reinheim und Ueberau bis nach Klingen auch ziehende Vögel der Feuchtgrünländer und Wasservögel des NSG „Reinheimer Teiches“ beeinträchtigen.

Der „Leitfaden zur Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen“ sieht die ausnahmsweise Fallentscheidung zur Einrichtung größerer Abstandsflächen in der nachgeordneten Planung vor. Unseres Erachtens sind die Kriterien einer solchen Ausnahme im Falle der Fläche Nr. 218 erfüllt. Leider würde die vorgesehene Vorrangfläche Nr. 218 auch in verkleinerter oder verlagerte Weise die weitgehende Schließung des An- und Abflugbereiches zum VSG „Untere Gersprenzaue“ bewirken.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung muss u.E. kumulative Wirkungen mit diversen Straßenbau- und anderen Vorhaben im Umfeld des Vogelschutzgebietes sowie den weiteren geplanten Vorranggebieten Nr. 88 und 224 untersuchen.

Wir können die Kriterien zur Sichtbarkeitsanalyse und ihr Ergebnis bzgl. Vorrangfläche Nr. 218 nicht nachvollziehen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Umgebungen scheint uns die Fläche einsehbarer als andere, als „hoch einsehbar“ eingestufte Flächen.

Sonstige Hinweise: Im Gebiet der Lößschluchten südöstlich der geplanten Vorrangfläche brüten Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard.

Wir empfehlen, die Vorrangfläche Nr. 218 mit Blick auf:

- Die Zugvogelverdichtung entlang des Odenwaldrandes
- Die Verriegelungswirkung auf das VSG „Untere Gersprenzaue“ mit NSG „Reinheimer Teich“
- Den Verlust einer attraktiven Zugvogelrastfläche mit Funktionen, die den Erhaltungszielen des VSG "Untere Gersprenzaue" identisch sind
- Den Verlust eines Nahrungshabitates der Rohrweihe und des Uhus sowie potenziellen Bruthabitates der Wiesenweihe
- Die bereits bestehenden Belastungen des VSG "Untere Gersprenzaue" mit NSG "Reinheimer Teich"
- Die kumulativen Wirkungen weiterer Vorhaben einer außerordentlich kritischen Prüfung zu unterziehen.

Vorranggebiet für die Windenergienutzung Nr. 224

Die Fläche ist Nahrungshabitat von Kolkraben, Rotmilanen, Schwarzmilanen und Wespenbussarden, die im FFH-Gebiet südlich brüten, sowie überwinternder Kornweihen.

Vorranggebiet für die Windenergienutzung Nr. 228

Im Umfeld brütet ein Rotmilan.

Denkmalschutzbehörde

Grundsätzlich weist die Denkmalschutzbehörde darauf hin, dass in den Flächensteckbriefen keine Darstellung der Kulturdenkmäler (gem. § 2 Abs 1 Hess. Denkmalschutzgesetz), der denkmalgeschützten Gesamtanlagen (gem. § 2 Abs. 2 HDSchG) und der aufgrund besonderer topografischer Gegebenheiten sich ergebende denkmalpflegerische Interessenbereich (Fernwirkung eines Denkmals) dargestellt ist. Von daher ist eine Beurteilung nur eingeschränkt möglich und im Rahmen von Umweltprüfungen und Sichtbarkeitsanalysen für den Einzelfall zu überprüfen.

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass Maßnahmen in der Umgebung des Denkmals umso eher seine Wahrnehmbarkeit beeinträchtigen können, je exponierter die Lage des Denkmals im Ort oder in der Landschaft ist beziehungsweise der Bezug des Kulturdenkmals zur umgebenden Landschaft wesentlich zur Ablesbarkeit des historischen räumlich funktionalen Zusammenhangs beiträgt. Je größer und höher umgekehrt ein Vorhaben ist, desto größer ist die Entfernung, aus der es sich noch auf das Denkmal auswirken kann. Hinzutretende Anlagen müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen, in der Umgebung als Fremdkörper empfunden werden oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, die das Denkmal verkörpert.

Von der Vereinigung der Denkmalpfleger der Bundesrepublik Deutschland, AG Städtebau, werden 5 Stufen der Raumwirksamkeit / Empfindlichkeit von Kulturdenkmälern vorgeschlagen, von denen überwiegend drei für die Planung von Windenergieanlagen von Bedeutung sind. Je nach Gruppierung ist in gewissen Wirkungsräumen der Denkmäler von einer Beeinträchtigung auszugehen. Daraus ergeben sich abgestufte Prüfradien bezogen auf eine im Moment gängige Höhe der WEA von 200m. Diese Prüfradien betragen für die Denkmäler der Gruppe C 6km, für die der Gruppe B 10km und für die der Gruppe A 20km.

- Gruppe A (überregional): Denkmäler mit sehr weitreichenden Beziehungen, die Kulturlandschaft besonders prägend, in besonders exponierter Lage, freistehend, dominante Wirkung, Anlagen von besonderer Größe und sehr weithin sichtbar
- Gruppe B (regional): Denkmäler mit weiträumigen Beziehungen und Raumwirkungen
- Gruppe C (lokal): Denkmäler oder Mehrheiten von Denkmälern, die über den Ort hinaus wirken

Da derzeit weder die tatsächliche Errichtung von Anlagen innerhalb der Vorranggebiete noch die genauen Standorte und Höhen benannt sind, entsprechende Prüfunterlagen wie Sichtbarkeitsanalysen, Geländeschnitte und Visualisierungen (nach Auswahl relevanter Standorte bzw. Sichtachsen) nicht vorliegen, kann die konkrete Betroffenheit denkmalpflegerischer Belange erst im Rahmen der Umweltprüfung im Zuge der Schaffung von Baurecht durch die Kommunen erfolgen, wie dies in ihrem „Umweltbericht Entwurf 2013/ Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Regionalplan Südhessen“ auf Seite 5 unter „A Einleitung / 1.3.2 Abschichtung“ von Ihnen erläutert wird: „Auf Grund ihrer Maßstäblichkeit kann sie [Umweltprüfung auf Ebene des RPS] z. B. eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Flächennutzungsplan- bzw. Bebauungsplan- oder Projektebene nicht ersetzen.“ Hierfür behält sich die Denkmalschutzbehörde im

Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen eine Bewertung der Auswirkungen sowie die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit aufgrund denkmalrechtlicher Bestimmungen vor.

Vorranggebiet Nummer 88, Kommune Schaafheim

„Zu den bedeutendsten Siedlungen des Kreises gehört Schaafheim, das durch seinen geschlossenen historischen Kern eine herausragende Gesamtanlage bildet. Im südlichen Bereich ist die Abgrenzung zum Umland – bedingt durch die Topographie – noch gut erhalten. Bei zukünftigen Planungen sollte hierauf Rücksicht genommen werden.“ [Denkmaltopografie LK Da-Di, S. 488]

„Große Bereiche innerhalb der ehemaligen Befestigung sind als zusammenhängende historische Baustruktur noch auszumachen. [...] Unmittelbar vor einem kleinen Höhenrücken gelegen, passt sich die Stadt der Topographie sehr gut an. Bedingt durch die unregelmäßige Baustruktur der vorwiegend zweigeschossigen Fachwerkbauung findet man eine lebendige Dachlandschaft mit vorwiegend roter Ziegeleindeckung. Orts- und Siedlungsgeschichtliche Gründe sprechen für die Erhaltung der Gesamtanlage“[s.o., S. 491]

„Von großer Bedeutung für die Kulturlandschaft sind einige Einzelbauten, wie [...] die Schaafheimer Warte“. [s.o., S.488]

„Nördlich des Ortes [Schaafheim-Mosbach] unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zu Schaafheim steht auf einer Anhöhe ein Wartturm, die Schaafheimer Warte, von dem aus weit in Land hineingesehen werden kann. Nach einer Datierung ist er 1492 entstanden und wurde von Kurmainz zur Beobachtung des Hanauischen Gebietes errichtet. [...] Der Wartturm ist aus geschichtlichen Gründen als Kulturdenkmal einzustufen.“[s.o., S. 499]

Der Bau von WEA auf o.g. Vorrangfläche beeinträchtigt den Denkmalwert und das Ortsbild von Schaafheim erheblich. Der historische Kern der Siedlung ist technisch unvorbelastet und intakt, er zeigt sich also von seiner „besten Seite“ von dort, wo ihn die ansteigende Topographie umgibt, die ihn einbettet und begrenzt. Die Vorrangfläche drängt sich sehr störend dazwischen. Der Blick aus der Weite auf die Gesamtanlage sollte weiterhin ungestört bleiben, zumal sich hier eine lebendige, einheitliche Dachlandschaft darstellt. Markant in dieser Richtung ist auch die Ausbuchtung der Gesamtanlage nach Süden, auf der sich die evang. Pfarrkirche, ein klassizistischer Moller-Bau, in der Weinbergstraße befindet. Sie ist mit Ihrem schlichten Äußeren ein markanter, am Rande der Ortslage gut sichtbarer Identifikationspunkt in der Landschaft.

Der Wartturm und der umgebende Höhenzug ermöglichen eine weite Sicht auf die Siedlung und die sie umgebende Kulturlandschaft, darüber hinaus sogar tradierte Sichtbeziehungen bis nach Hanau. Die Windkraftanlagen konkurrieren und übertönen den weit sichtbaren Solitär durch ihre Größe, ihre Anzahl und ihre Drehbewegungen, durchbrechen seine Sichtbezüge, mindern die Ablesbarkeit seines historischen räumlichen und funktionalen Zusammenhangs.

Dem Ort ist ein Freihalteradius von ca. 6km zuordnen. Der Prüfradius sollte 10-20km nicht unterschreiten, da bewusste Sichtachsen vom Wartturm bis zur geschützten Gesamtanlage von Babenhausen, von der Feste Otzberg und geschützte Kulturdenkmäler im angrenzenden Odenwald überprüft werden müssen.

Vorranggebiet Nummer 92, Kommune Groß-Umstadt

Groß-Umstadt gehört zum nach Regionalplan Südhessen 2010 raumbedeutsamen Denkmalbestand mit einem wertvollen historischen Ortskern, der als Gesamtanlage nach § 2 Abs. 2.1 HDSchG geschützt ist. „Die Kernstadt weist neben zahlreichen bedeutenden Kulturdenkmälern im Bereich der mittleren Altstadt und der beiden Vorstädte zusammenhängende historische Siedlungsstrukturen auf, die es zu erhalten und zu pflegen gilt“ [Denkmaltopografie Da-Di, S. 205]. Es liegen historische Stiche vor, auf denen eine schützenswerte Ortssilhouette mit einer Abfolge von markanten Gebäuden erkennbar ist, die bis heute erlebbar sind.

Die WEA auf den vorgesehenen Vorrangflächen könnten die geschützte Gesamtanlage und deren Silhouette beeinträchtigen, der Untersuchungsradius sollte mindestens 6km betragen.

Vorranggebiet Nummer 218, Kommunen Groß-Bieberau, Otzberg, Reinheim

„Als markanter topographischer Akzent liegt der 368 m hohe Basaltkegel des Otzberges unmittelbar vor einem Odenwaldausläufer in der Ebene. Seiner strategischen Bedeutung als Kontrollpunkt wurde mit dem Bau einer Burg schon um 1200 Rechnung getragen. Das für die Region so bedeutsame und über Kilometer hinweg weithin sichtbare Kulturdenkmal ist so dominierend topographisch platziert, dass jede künftige Planung [...] in Volumen und Höhenentwicklung dies berücksichtigen muss. Insbesondere die westlichen und südlichen unmittelbar anschließenden Freiflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.“ [Denkmaltopografie LK Da-Di, S. 396].

Der Veste Otzberg ist ein Freihalteradius von mindestens 6km zuzuordnen, der Prüfradius sollte 10-20km nicht unterschreiten.

Reinheim und Ueberau gehören ebenfalls mit ihren wertvollen historischen Ortskernen zum raumbedeutsamen Denkmalbestand. Die WEA auf den vorgesehenen Vorrangflächen könnten die geschützten Gesamtanlagen und deren Silhouetten beeinträchtigen, der Untersuchungsradius sollte mindestens 6km betragen.

Brand- und Katastrophenschutz

Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

DA-DI Werk -Umweltmanagement-

Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Zu dieser Stellungnahme erhalten Sie im Anhang die Stellungnahmen der kreisangehörigen Kommunen, die eine zusätzliche Übersendung ihrer jeweiligen Stellungnahme durch den Landkreis befürworten.

Über die Abwägungsentscheidung bitten wir, uns in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Peter Schellhaas
Landrat